

- 17) **Kirche und Staat** vom Standpuncte des Rechtes aus. Von L. v. Hammerstein. S. J. Freiburg im Breisgau. Herder 1883. (XI und 212 S.) Fr. 2 M. 40 Pf. = fl. 1.44.

Es ist eine wahre Freude, ein Werk zu lesen, in dem der leidige Opportunismus die Hauptrolle nicht spielt, sondern das Prinzip die erste Stelle einnimmt.

Die „Wenn“ und „Aber“ haben in der Welt schon viel verdorben namentlich durch Schaffung unklarer Situationen. Weiß man genau, was Rechtens ist, dann kann man sein Benehmen leicht den gegebenen Verhältnissen anpassen. Darin liegt der Werth des vorliegenden Buches, daß es klar und bestimmt ausspricht, welche Stellung Kirche und Staat zu einander haben sollten.

Man mag immerhin über einzelne Punkte abweichende Ansichten haben. — Wir selbst möchten bezüglich einzelner Details einige Vorbehalte machen, so bezüglich der einseitigen Förslichkeit einzelner Concordats-Bestimmungen (S. 188 und 192), dann bezüglich des Eheverbotes (S. 149 und 150), wo die Stellung der Unmündigen, wegen Jugend oder Lebenslage, nicht erwähnt wird, so bezüglich der Legitimität u. s. w. — Gewiß muß aber jeder Katholik die Grundsätze, von denen der Verfasser ausgeht, voll unterschreiben. Wir beglückwünschen den Autor für die klaren mit juristischer Schärfe geführten Auseinandersetzungen, für das muthige Aussprechen der gefundenen Wahrheit und für die schöne correcte Durchführung seines Gedankens.

Wenn es nothwendig ist, um als strenger Kritiker zu erscheinen, eine Bemerkung zu machen, so wäre es die, daß der Autor, allerdings von der Glaubenseinheit ausgehend, diese dennoch dem Leser, besonders dem akatholischen Leser, nicht genügend mündgerecht macht. Ein eigenes Capitel über die von Gott gewollte Glaubenseinheit, deren hohe Bedeutung und practische Vortheile, den übrigen Ausführungen vorausgeschickt, hätte manchen möglichen Einwänden von Hause aus die Spitze abgebrochen.

Die Lesung dieses von einem altbewährten hochwürdigen Autor geschriebenen Werkes können wir nur auf das Angelegentlichste empfehlen.

Ausstattung und Preis entsprechen der berühmten Herder'schen Verlagshandlung.

Rom.

Franz Graf von Kueßstein.

- 18) **Die Gesetze für Berechnung von Capitalzins und Arbeitslohn.** Erste Beilage zur Apologie des Christenthums von Fr. Albert Maria Weiß O. Fr. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1883. 77 S. 1 Mark = 60 fr.

„Die Kritik ist leicht, die Kunst ist schwer“, namentlich wenn man es so macht wie die christlich-socialen Blätter, welche einige Sätze aus dem kleinen aber inhaltsreichen Werke herausheben und dann zufügen: „Darnach richtet sich das Buch von selbst. Uns sind weder aus der heiligen

„Schrift und der christlichen Socialwissenschaft, noch aus der Theologie „und der kirchlichen Praxis Lehren oder Anschauungen bekannt, welche „einen solchen „Versuch“, wie er in dem vorliegenden principiellen An- „griff auf das heutige Lohnsystem sich einstellt, rechtfertigen könnte.

Was den christlich-socialen Blättern nicht bekannt ist, das könnten sie eben zum Theile aus der vorliegenden Arbeit lernen. Eine solche Kritik ist wohl nicht ernst zu nehmen, der Autor wird sich also über ein solches aus Unkenntniß gefälltes abträgliches Urtheil leicht zu trösten wissen.

Was will der Autor beweisen? Vor allem Anderen, daß das heutige Lohnsystem gegen die (christliche) Gerechtigkeit verstößt. Er sieht, was mit ihm gar viele schon gesehen haben, wie ganze Menschenclassen trotz harter Arbeit physisch und moralisch zu Grunde gehen, während auf der anderen Seite große Reichthümer, auch ohne nützliche Arbeit, angehäuft werden; er sieht die Arbeit und ihren hohen ethischen Werth herabgewürdigt, während der Bucher sich aufbläht und groß thut.

Deswegen forscht er nach, ob dem so sein müsse. Da findet er sich vor zwei diametral entgegengesetzte Richtungen gestellt, von denen die eine behauptet, die Arbeit respective der Arbeiter habe ein Recht auf die Frucht seiner Arbeit, während die andere Richtung dieses Recht läugnet und statt dessen behauptet: der Besitzer respective Unternehmer habe ein alleiniges Recht auf das Arbeitsproduct (und dessen Werth), während der Lohnarbeiter nur den nach Angebot und Nachfrage bedingenen „Arbeitspreis“, anzusprechen habe. Diese sogenannte liberale oder auch capitalistisch genannte Richtung hat wieder zwei Unterabtheilungen, von denen die eine streng an das Princip haltend, auf den Menschen ganz vergift, die Arbeit ausbeutet und sich weiter um nichts kümmert; während die andere wohl auf das Princip hält, aber die unvermeidlich mit diesem System verbundenen Schäden und Härten durch Zuhilfenahme der christlichen Nächstenliebe wett machen will — (vide christlich-socialer Blätter.)

P. Weiß war zu klardenkend und ein zu scharfer Beobachter, als daß ihm die Schäden und das unchristliche dieser Richtung hätten entgehen können. Er geht in Uebereinstimmung mit dem Katechismus und den besten christlichen Lehrern von dem Grundsatz aus, daß die Gerechtigkeit bestimmt ist, unsere Beziehungen zu dem Nächsten zu regeln. („Die christliche Gerechtigkeit ist eine Tugend, wodurch der Christ dasjenige erfüllet, was er Gott und dem Nächsten schuldig ist.“ Großer Katechismus Wien 1864.)

Es besteht unbedingt ein Rechtsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Aber welches? Das sucht nun der gelehrte Autor auf mathematischem Wege festzustellen. Mathematische volkswirtschaftliche Berechnungen, wie sie auf andere Art vor ihm Thünen, Petty, Walras und Andere versucht haben.

Gegen die Methode ist gewiß nichts einzuwenden, ebensowenig gegen die angegebenen mathematischen Formeln, die sich noch sehr vermehren ließen, um der verschiedenen Möglichkeit und Annahme gerecht zu werden.

Die Grundsätze sind ganz vorzüglich dargestellt, und verdient die mühevollen Arbeit den Dank aller Socialpolitiker. Wohl sind abweichende Meinungen möglich und berechtigt, aber doch mehr in Detailfragen oder in der Art der Anwendung. Es sei uns gestattet, auf zwei solche Punkte aufmerksam zu machen:

1. Der Autor zieht die Herstellungskosten der Arbeit und deren Erhaltungskosten zu einem Ganzen zusammen, und stellt dieses den Herstellungskosten des „Capitals“ gegenüber.

Es wäre wohl angezeigt, die Herstellungskosten (d. h. Kosten der Erziehung und Ernährung des Kindes bis zu seiner Arbeitsverwerthung) getrennt dem „Capital“ gegenüber zu stellen, unter Berücksichtigung der Amortisation dieser Kosten; dagegen die einfachen Erhaltungskosten separat zu behandeln;

2. scheint uns der Autor den absoluten Anspruch des Lohnarbeiters auf den Reingewinn eines jeden Einzelunternehmers etwas zu weit ausgedehnt zu haben. Das Recht des Arbeiters auf sein Arbeitsproduct kann nicht geleugnet werden, wenn man dem Lohnarbeiter seine Eigenschaft als eigenberechtigtes mit freiem Willen versehenes Wesen nicht absprechen will. Aber der Lohnarbeiter verkauft sein Arbeitsproduct bereits im Vorhinein an den Arbeitgeber und da kann es sich doch nur mehr darum handeln, zu wissen, um welchen Preis dies geschehen könne. Das Endresultat ist noch nicht bekannt. Bekannt ist jedoch, daß Gott dem Menschen die Arbeitsfähigkeit gegeben hat, seinen Lebensunterhalt zu gewinnen; die Erfahrung bestätigt, daß die einfache Arbeit sogar etwas mehr einbringen könne. Hier ist ein positiver Anhaltspunct für das Verkaufsgeschäft (nämlich des Arbeitsproductes) gegeben und wird es der positiven Gesetzgebung nicht schwer fallen, einen Minimalpreis je nach Ort und Zeit zu bestimmen, so daß der Arbeiter, der nach fremder Angabe arbeitet, das von ihm vernünftiger Weise vorgesteckte minimale Ziel auch wirklich erreiche und an der allgemein zunehmenden Productivität, zu der der Arbeiter ja wesentlich beiträgt, auch einen entsprechenden Antheil habe.

Wir können schließlich nicht umhin, alle Freunde einer christlichen Socialreform dringend einzuladen, dieses so klar geschriebene und tiefdurchdachte Werk mit größter Aufmerksamkeit zu studieren; gleichzeitig aber auch den hochwürdigen Autor aufzufordern, sein Versprechen einzulösen und den dritten und vierten Band seiner Apologie des Christenthums recht bald erscheinen zu lassen. Die Ausstattung ist der renommirten Herder'schen Verlagsbandlung würdig; der Preis mäßig.

Viehosen bei St. Pölten.

Franz Graf Kueffstein.

- 19) **Zur Congruenzfrage des katholischen Seelsorgeclerus in Oesterreich** von J. Martini, Weltpriester. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Graz 1884. Verlagsbuchhandlung Styria. Preis broschirt 27 Bogen 1 fl. 50 kr.